



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04107**
Datum: 17.05.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.06.2022	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Verwendung von
Stellplatzablösebeiträgen**

Gemäß der Landesbauordnung und der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) sind Bauherren verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Stellplätzen herzustellen. Ist die Herstellung dieser Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, können Bauherren zur Zahlung einer Stellplatzablöse verpflichtet werden. Gemäß § 48 Abs. 3 BauO LSA sind Einnahmen aus Stellplatzabläsen zweckgebunden einzusetzen für

- die Herstellung oder Instandhaltung von öffentlichen Parkplätzen bzw. Fahrradabstellanlagen,
- Maßnahmen, die den ÖPNV stärken oder zur Verkehrsentlastung beitragen oder
- den Aufbau von Ladeinfrastruktur für E-Autos oder Elektrofahrräder (seit März 2021).

Wir fragen:

1. Welche jährlichen Einnahmen hatte die Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils aus der Stellplatzablöse?
2. Für welche Maßnahmen wurden Mittel aus der Stellplatzablöse in welchem Umfang in den Jahren 2016 bis 2021 eingesetzt?
3. Welche Einnahmen hat die Stadt Halle (Saale) bislang im Jahr 2022 aus der Stellplatzablöse?
4. In welcher Höhe wurden bislang Mittel aus Stellplatzablöseeinnahmen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für E-Autos oder Elektrofahrräder eingesetzt?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender